

**Vielfalt  
Qualität  
Unabhängigkeit**

**BR**



**Informationen zu Ihren  
Rundfunkgebühren**

[www.br-online.de/rundfunkgebuehren](http://www.br-online.de/rundfunkgebuehren)



## Vorwort



Die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender stehen Ihnen jeden Tag als verlässliche Begleiter zur Seite und bieten Ihnen vielfältige Programme, die informieren, erklären, bilden und unterhalten.

Unsere Angebote in Hörfunk, Fernsehen und im Internet sind ganz bewusst Programm „für alle“. Wir machen Angebote für Mehrheiten ebenso wie für Minderheiten. Finanziert wird dies im Wesentlichen aus Ihren Rundfunkgebühren. Die Gebührenfinanzierung garantiert die hohe Qualität und die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit unserer Angebote. So tragen auch Sie mit Ihren Rundfunkgebühren zu einem unabhängigen Qualitätsjournalismus bei.

In dieser Broschüre erhalten Sie alle notwendigen Informationen darüber, ob und in welchem Umfang Ihre Rundfunkempfangsgeräte gebührenpflichtig sind. Sie können nachlesen, warum es Rundfunkgebühren gibt und wie und wofür der BR sie einsetzt.

Heutzutage sind Rundfunkgeräte technisch multifunktional: Fernsehen kann man beispielsweise nicht mehr nur am Fernsehgerät, sondern auch am Computer oder Smartphone. Aus diesem Grund soll es ab Januar 2013 einen Systemwechsel geben: Geplant ist, die derzeitige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch eine geräteunabhängige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe abzulösen. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie auf [www.ardzdf.de](http://www.ardzdf.de). An unserem öffentlich-rechtlichen Auftrag, die Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangeboten zu versorgen, wird sich dadurch aber nichts ändern.

München, Mai 2011

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "U. Wilhelm". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Ulrich Wilhelm  
Intendant des Bayerischen Rundfunks

# Inhaltsverzeichnis

<b>Für die Menschen und das Land</b>		<b>Rundfunkgebührenpflicht im nicht privaten Bereich</b>	<b>34</b>
Der BR als Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	8	Arbeitsplatz	35
Grundgesetzlich garantiert	9	Autoradios und Navigationsgeräte	35
Das duale Rundfunksystem	10	Radio- und Fernsehhandel	36
Programm für alle	11	Beherbergungsbetriebe	37
Weniger Kommerz – mehr Möglichkeiten	12	<b>Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte</b>	<b>38</b>
<b>Programmvvielfalt für Bayern und die Welt</b>	<b>14</b>	Herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte	39
Hörfunk	15	Neuartige Rundfunkempfangsgeräte	40
Fernsehen	16	Technik-Glossar	43
Online	16	Grundlegende Informationen	44
Die neun Landesrundfunkanstalten	16	Wen betrifft die Regelung?	44
Oscarreife Leistung	17	Warum gibt es die Gebührenpflicht für neuartige Geräte?	45
<b>Die Kosten</b>	<b>18</b>	Wann gilt ein PC als internetfähig bzw. als Rundfunkgerät?	45
Ein großer Wert für alle – ein kleiner Preis für jeden	19	Wann muss ein neuartiges Rundfunkgerät angemeldet werden?	45
Die Finanzierung des Bayerischen Rundfunks	20	Die wichtigsten Fakten für Privathaushalte	46
Ihr Beitrag zahlt sich aus – Tag für Tag	20	Zweit- oder Ferienwohnung	46
Noch Fragen?	21	Angestellte, Beamte und ehrenamtlich Tätige	46
<b>Rundfunkgebührenpflicht</b>		Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen	46
Was, wann und wie viel?	24	Arbeitszimmer und Privathaushalt/ Telearbeitsplätze	47
Die häufigsten Irrtümer	25	Die wichtigsten Fakten für Gewerbetreibende und gemeinnützige Einrichtungen	48
Welche Geräte müssen angemeldet werden?	27	Was muss eine Firma, ein Selbstständiger oder eine Behörde beachten?	49
Beginn der Gebührenpflicht	28	Gemeinnützige Vereine	49
Ende der Gebührenpflicht	28	Server-Hosting und Server-Housing	51
Zahlungsweise	29	Gemeinnützige Einrichtungen	51
Gebührenhöhe seit dem 01. Januar 2009	29	<b>Allgemeines</b>	
<b>Rundfunkgebührenpflicht im privaten Bereich</b>	<b>30</b>	Beauftragtendienst	54
Haushaltsangehörige	31	Auskunftsanspruch	54
Hausangestellte und Mieter	32	Ordnungswidrigkeit/Straftat des Betrugs	54
Zweit- und Ferienwohnung	32	Gebührenbefreiung	54
Wehrpflichtige und Zivildienstleistende	32	Rechtsgrundlagen	58
Studenten und Auszubildende	32	Datenschutz	58
Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften	32	Neuordnung der Rundfunkfinanzierung durch den Wohnungs- und Betriebsstättenbeitrag im 15. RÄStV	58
Autoradios in privat genutztem PKW	33	Kontakt/Impressum	59



**Für die Menschen  
und das Land**



## Der BR als Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Sportsendungen nur noch im Pay-TV? Programm nur noch für die so genannte Zielgruppe der unter 50-Jährigen? Rundfunk in den Händen von einzelnen Medienmogulen oder Politikern? Zum Glück ist das dank des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland undenkbar.

### Grundgesetzlich garantiert

Nach dem Grundgesetz geht in unserer Demokratie alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das bedeutet, dass die Bürger an politischen Entscheidungen durch Abstimmungen und Wahlen teilhaben. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Bürger gut informiert sind. Denn nur wer die Argumente und Alternativen kennt, hat die nötige Entscheidungsgrundlage. Diese Entscheidungsgrundlage liefert in besonderem Maße der öffentlich-rechtliche Rundfunk – und damit auch Ihr BR. Für die verschiedenen Meinungen schafft der Bayerische Rundfunk ein breitenwirksames Forum, in dem auch Minderheiten zu Wort kommen. Um eine ausgewogene und unabhängige Berichterstattung zu gewährleisten, ist die Rundfunkfreiheit sogar in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert. Ohne eine entsprechende Finanzierungsgarantie wäre die Rundfunkfreiheit allerdings gefährdet. Deshalb hat der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit Rundfunkgebühren ausgestattet. Erst Ihre Rundfunkgebühren ermöglichen eine Berichterstattung frei von Einflüssen aus der Wirtschaft, von Lobbyisten und Politikern. Vor diesem Hintergrund hat auch das Bundesverfassungsgericht stets die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die freiheitlich-demokratische Grundordnung betont.



## Das duale Rundfunksystem

Seit rund 25 Jahren gibt es in der Bundesrepublik Deutschland zwei Arten von Rundfunk: öffentlich-rechtlichen und kommerziellen. Fachleute sprechen von einem „dualen System“. Während sich die kommerziellen Rundfunkveranstalter in erster Linie durch Werbung, telefonische Dienste oder als Bezahlfernsehen (Pay-TV) finanzieren, erhalten die öffentlich-rechtlichen Sender Rundfunkgebühren.

Im Rahmen des dualen Rundfunksystems ist es laut Bundesverfassungsgericht die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, eine „Grundversorgung“ für alle bereitzustellen. Gemeint ist ein umfassendes und unabhängiges Programmangebot für alle Bürgerinnen und Bürger.

## Programm für alle

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bietet Ihnen:

- ein umfassendes Programmangebot aus Information, Bildung, Unterhaltung und Kultur
- ein Programm, in dem auch Minderheiten zu Wort kommen
- kritische Berichterstattung, ohne Rücksicht auf Einflüsse aus Wirtschaft und Politik
- eine Vielzahl freier Informationsquellen und damit eine Grundlage für die demokratische Meinungsbildung
- das ganze Spektrum der Themen unserer Gesellschaft
- Zugang zu Kultur und Bildung auch für wirtschaftlich bedürftige Menschen, die sich von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen können
- Qualitätsprogramme, auf die man sich verlassen kann

## Weniger Kommerz – mehr Möglichkeiten

Bei den Öffentlich-Rechtlichen beschränken sich die Werbezeiten im Ersten und im ZDF auf jeweils 20 Minuten pro Tag. An Sonn- und Feiertagen sowie nach 20 Uhr wird gar keine Werbung gesendet. Die Dritten Programme, so z. B. das Bayerische Fernsehen, BR-alpha, arte, 3sat, Phoenix und der Kinderkanal sind komplett werbefrei. So haben etwa Kinder im Kinderkanal KI.KA ein eigenes, pädagogisch wertvolles und gewaltfreies Fernsehangebot ohne kommerzielle Verführer.



Der Anteil an Politik und Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft, Religion sowie Bildung und Service beträgt im Programm des Bayerischen Fernsehens sowie im Ersten nahezu die Hälfte der Sendezeit. Hinzu kommen allein im Ersten täglich zwei Stunden Nachrichten, die von einem eigenen Korrespondentennetz weltweit recherchiert und von unabhängigen Journalisten zusammengestellt werden.

Die Sportberichterstattung umfasst Spitzenereignisse wie die Olympischen Spiele und Weltmeisterschaften in zahlreichen Sportarten. Aber auch die ausführliche Berichterstattung über eine Vielzahl von so genannten Randsportarten bis hin zum regionalen Breitensport findet bei den Öffentlich-Rechtlichen ihren Platz.





# Programmvietfalt für Bayern und die Welt

Die Programme des Bayerischen Rundfunks bieten Ihnen ein breites Spektrum mit den Eckpfeilern Kultur, Bildung, Information, Unterhaltung und regionale Kompetenz.



## Hörfunk

Die Radioprogramme des Bayerischen Rundfunks senden zusammen über 149\* Stunden Programm am Tag:

- **Bayern 1**, das beliebteste Programm im Freistaat
- das facettenreiche Kultur- und Zuhörprogramm **Bayern 2**
- der einzigartige Mix aus seriöser Information, nützlichem Service, intelligenter Comedy und abwechslungsreicher Musik von **BAYERN 3**
- Deutschlands führendes Klassikprogramm **BR-KLASSIK**
- Deutschlands meist genutztes Informationsradio **B5 aktuell**



Hinzu kommen die digitalen Hörfunkprogramme des BR:

- **Bayern plus**: die schönsten Schlager und Melodien
- **on3-radio**: Heimat und Plattform der jungen bayerischen Szene
- **BR Verkehr**: die Verkehrsnachrichten des BR
- **Bayern 2 plus**: das Radio für Kulturinteressierte
- **BR-KLASSIK**: die ganze Welt der Musik
- **B5 plus**: der Ereigniskanal von B5 aktuell

Diese breite Palette an Programmen und Sendungen entspricht den vielfältigen Bedürfnissen und Interessen unserer Hörerinnen und Hörer.



\*Angaben: Geschäftsbericht 2009



## Fernsehen

Das Erste, das Bayerische Fernsehen und der Bildungskanal BR-alpha bieten Programm rund um die Uhr. Insgesamt ist der BR für über 50\* Stunden Fernsehprogramm pro Tag verantwortlich. In intensiver Zusammenarbeit gestalten die neun Landesrundfunkanstalten innerhalb der ARD gemeinsam das Erste und – zusammen mit dem ZDF – den Kinderkanal KI.KA sowie Phoenix, den Ereignis- und Dokumentationskanal. Der Bayerische Rundfunk ist darüber hinaus an arte und an 3sat beteiligt. Hinzu kommt das digitale Fernsehen der ARD mit EinsPlus, EinsExtra und EinsFestival. Bayerische Themen werden so auch außerhalb des Freistaats wahrgenommen.

\*Angaben: Geschäftsbericht 2009

## Online

BR-online macht die Radio- und Fernsehprogramme des Bayerischen Rundfunks multimedial im Internet erlebbar. Unter [www.br-online.de](http://www.br-online.de) sind – neben Fernseh- und Radio-Livestreams – Zusatzinformationen und Hintergrundberichte zu Sendungen und Programmen abrufbar. Darüber hinaus bietet BR-online seine Inhalte auch thematisch sortiert an. Schwerpunkte sind Klassik, Wissen, Kultur – und natürlich Bayern. BR-online steht für glaubwürdige und verlässliche Orientierung im World Wide Web.

### Die neun Landesrundfunkanstalten



## Oscarreife Leistung

Mit einem breit gefächerten Engagement auch außerhalb seiner Programme ist der Bayerische Rundfunk zudem ein prägender Kulturfaktor.



Florian Graf Henckel von Donnersmarck, Oscargewinner für „Das Leben der Anderen“

„Viele große deutsche Filmproduktionen wie etwa ‚Sophie Scholl – Die letzten Tage‘ oder mein mit einem Oscar ausgezeichnete Film ‚Das Leben der Anderen‘ hätten ohne den Bayerischen Rundfunk niemals verwirklicht werden können.“

Auch die Nachwuchsförderung spielt eine große Rolle: Seit 1952 ist der jährliche ARD-Musikwettbewerb, der beim Bayerischen Rundfunk stattfindet, ein Sprungbrett für junge Künstler. Viele der Gewinner sind heute internationale Stars, wie z. B. die Sopranistin Jessye Norman oder der weltberühmte Trompeter Maurice André. Bildungsprojekte wie „TurnOn – Radio in der Schule“ machen das Klassenzimmer zur Hörfunkredaktion. In Workshops lernen die Jugendlichen von den BR-Profis das journalistische Handwerk. Die junge bayerische Musikszene findet beim neuesten Sender des Bayerischen Rundfunks ihr Zuhause: 20 Prozent der gespielten Musik bei on3radio stammen von bayerischen Nachwuchsbands. Und gemeinsam mit dem Team von on3-südwild können Jugendliche unter redaktioneller Begleitung Filme und Reportagen produzieren, die dann im Bayerischen Fernsehen gesendet werden.

# Die Kosten

Der BR setzt stets auf größtmögliche Effizienz und geht mit den ihm anvertrauten Mitteln äußerst sparsam um.



Monatliche Rundfunkgebühren im Vergleich: Medienangebote in Deutschland



Ein großer Wert für alle –  
ein kleiner Preis für jeden

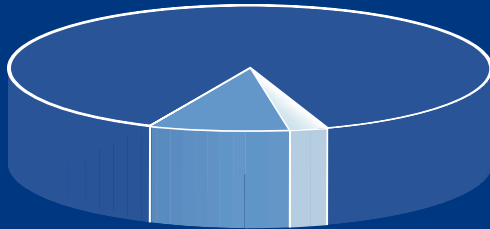
Die Basis für die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist eine solidarische Finanzierung: Ihre Rundfunkgebühr. Das heißt: Alle Zuschauer und Hörer, die dazu in der Lage sind, zahlen einen verhältnismäßig geringen Betrag und bekommen dafür hochwertige Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet. Mit der monatlichen Rundfunkgebühr von 17,98 Euro ist das Preis-Leistungs-Verhältnis dabei so günstig wie bei keinem anderen vergleichbaren Medienangebot. Die monatlichen Kosten sind dabei niedriger als der Preis für einen Kinobesuch mit Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder: ca. 28 Euro), für ein Zeitungsabonnement (überregionale Tageszeitung: ca. 45 Euro), für ein Pay-TV-Abonnement (ca. 50 Euro).

---

Solidarität sichert Unabhängigkeit und Qualität:  
Nur Rundfunkgebühren von allen ermöglichen  
ein unabhängiges und qualitativ hochwertiges  
Programm für alle.

---

## Die Finanzierung des Bayerischen Rundfunks\*



■ Gebühren: 89,1 %

■ Sonstiges: 9,2 %

■ Werbung: 1,7%\*\*

\*Angaben: Geschäftsbericht 2009

\*\*beinhaltet Werbeumsätze und Sponsoring Erlöse

Rundfunk für alle benötigt auch Rundfunkgebühren von allen. Der Bayerische Rundfunk finanziert sich zu **89,1 %** aus Rundfunkgebühren, zu **1,7 %** aus Werbeumsätzen und Sponsoring Erlösen und zu **9,2 %** aus sonstigen Erträgen, die vor allem aus Koproduktionen, Programmverwertungen sowie Zinsen resultieren.

## Ihr Beitrag zahlt sich aus – Tag für Tag

Die Erhebung und Verteilung von Rundfunkgebühren ist einfach und praktisch geregelt. Alle Rundfunkteilnehmer zahlen an die GEZ, diese leitet die Gebühren an die einzelnen Landesrundfunkanstalten weiter. Auf diese Weise kann der BR Tag für Tag seinem Sendeauftrag nachkommen und seinen Beitrag für ein lebens- und liebenswertes Bayern leisten.



## Noch Fragen?

Antworten finden Sie unter

**[www.br-online.de/rundfunkgebuehren](http://www.br-online.de/rundfunkgebuehren)**

sowie unter

**[www.gez.de](http://www.gez.de)**

Dort können Sie sich auch einfach, bequem und schnell anmelden. (Genauso wie mit den Anmeldeformularen, die bei allen Banken und Sparkassen ausliegen.)



## Rundfunk- gebührenpflicht

## Was, wann und wie viel?

Wer ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält, muss es nach dem Gesetz bei der GEZ oder beim Bayerischen Rundfunk unverzüglich anmelden. Zum Empfang bereithalten wird das Gerät dann, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkprogramme empfangen werden können.

---

„Ich muss nix anmelden.  
Ist ja nicht mein Gerät.“

---

### Die häufigsten Irrtümer

Dabei hält derjenige das Gerät bereit, der es maßgeblich nutzt und über dessen Benutzung bestimmen kann. Nach der Rechtslage sind beispielsweise auch dann Rundfunkgebühren zu zahlen, wenn

- **Ihnen das Gerät gar nicht gehört**, Sie es aber hauptsächlich nutzen und eine Benutzungsregelung treffen können. Bei einem Fernseher ist in der Regel der „Chef der Fernbedienung“ rundfunkgebührenpflichtig.
- Sie zurzeit gar kein Programm empfangen können und dafür etwa die **Anschaffung einer Satellitenschüssel oder einer DVB-T-Box erforderlich** wäre. Auch die bayerische Rechtsprechung sieht darin nämlich keinen besonderen zusätzlichen technischen Aufwand, sondern nur einen tatsächlichen und finanziellen.
- Sie die Rundfunkgeräte tatsächlich überhaupt nicht nutzen, sie **von der Antenne getrennt** haben und/oder z. B. **in den Keller gestellt** haben. Es wäre auch hier kein besonderer zusätzlicher technischer Aufwand erforderlich, um die Geräte wieder zum Rundfunkempfang nutzen zu können. Dafür müssten sie lediglich wieder angeschlossen werden.



- Sie **nur Privatsender schauen**. Die Rundfunkgebührenpflicht entsteht nach dem Gesetz unabhängig davon, ob, was und wie lange Sie sich etwas im Radio anhören oder im Fernsehen anschauen.
- Sie **schon Kabelgebühren zahlen** oder Satellitenempfang haben.
- Ihre **Rundfunkgeräte kaputt**, aber noch nicht entsorgt worden sind bzw. das Empfangsteil noch nicht ausgebaut wurde (Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte).
- Sie **schon lange schwarzgesehen haben**. Nach der ständigen Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte können die Gebührenforderungen gegen Schwarzseher nicht verjähren. Die Einrede der Verjährung wäre nämlich eine unzulässige Rechtsausübung, die Treu und Glauben widerspricht.

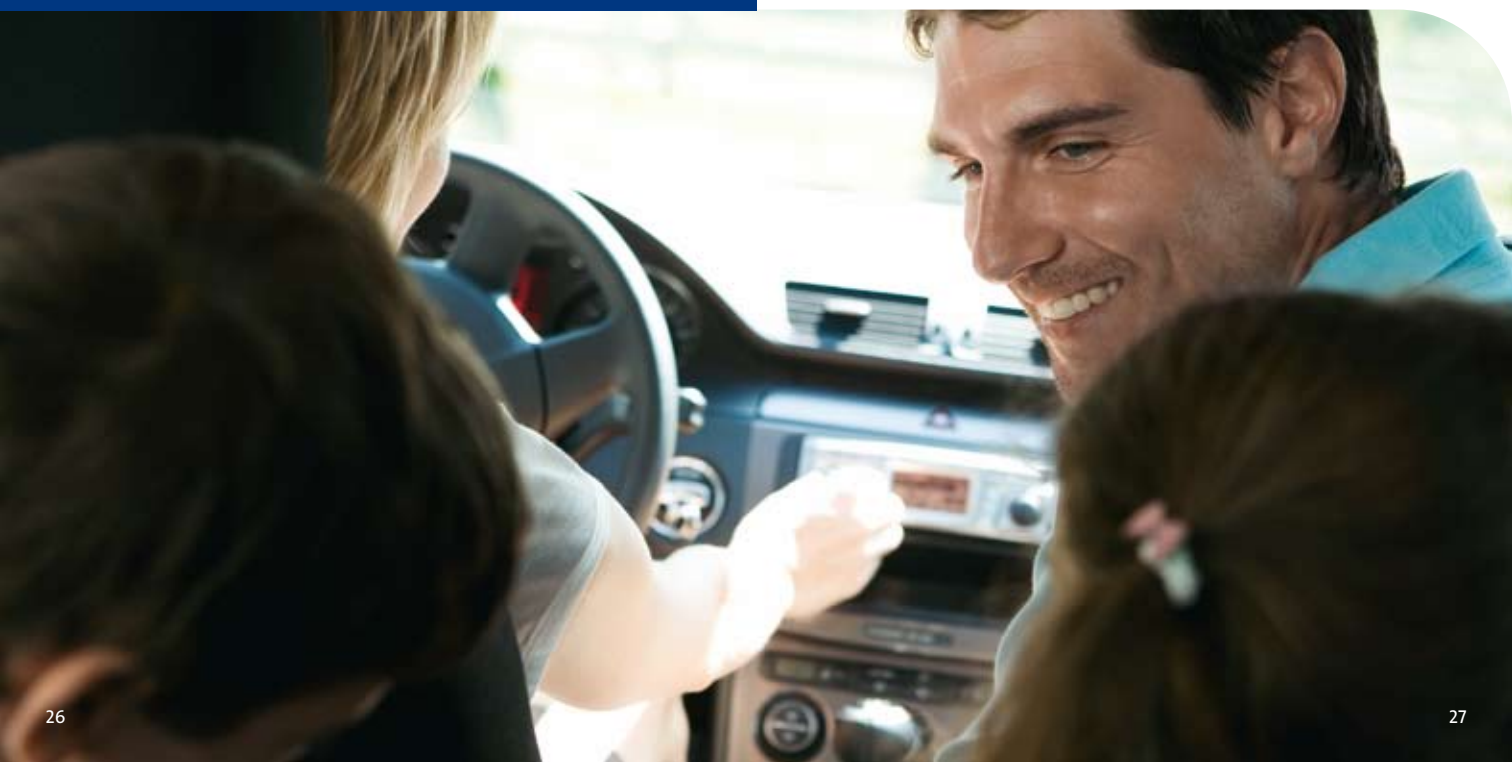
Für **Autoradios** muss nach dem Gesetz derjenige Rundfunkgebühren zahlen, auf den das Fahrzeug zugelassen ist. Hier kommt es also nicht darauf an, wer das Radio bzw. das Auto maßgeblich nutzt.

## Welche Geräte müssen angemeldet werden?

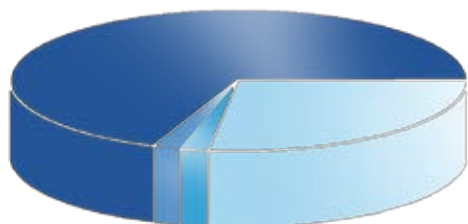
Anzumelden sind alle Geräte, mit denen Sie Rundfunkprogramme empfangen oder aufzeichnen können. Es wird zwischen herkömmlichen und neuartigen Rundfunkgeräten unterschieden. Herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte zeichnen sich durch ein Empfangsteil aus. Dagegen empfangen die neuartigen Geräte Rundfunksendungen ausschließlich über konvergente Plattformen wie das Internet. Ein Empfangsteil brauchen diese Geräte dafür nicht mehr.

Zu den **herkömmlichen Rundfunkgeräten** zählen beispielsweise: Radio- oder Fernsehgeräte, Radiowecker, Autoradios, Navigationsgeräte mit Empfangsteil, Mobiltelefone mit Rundfunkempfangsteil, PCs und Laptops mit Radio- oder Fernsehkarte/USB-Empfangsstick, Video- und DVD-Rekorder etc.

Zu den **neuartigen Rundfunkgeräten** zählen etwa internetfähige Rechner, PDAs und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung. Weitere Informationen zur „PC-Gebühr“ finden Sie ab Seite 38.



#### Aufteilung der Rundfunkgebühr (17,98 Euro)\*



- ARD (einschließlich ARTE): 12,51 Euro
- Landesmedienanstalten: 0,34 Euro
- DeutschlandRadio: 0,39 Euro
- ZDF (einschließlich ARTE): 4,74 Euro

\*Angaben: BR-Wirtschaftsplan 2010  
Monatsgebühr brutto seit 1.1.2009: (17,98 Euro)

### Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkgerät erstmals zum Empfang bereitgehalten wird. Dann ist es unverzüglich bei der GEZ oder den öffentlich-rechtlichen Sendern anzumelden.

### Ende der Gebührenpflicht

Das Ende der Gebührenpflicht hat zwei Voraussetzungen:

- Erstens darf kein Rundfunkgerät mehr zum Empfang bereitgehalten werden.
- Zweitens muss dies der GEZ oder dem Bayerischen Rundfunk auch mitgeteilt werden. Dabei ist der konkrete

Abmeldegrund (Was ist mit dem Rundfunkempfangsgerät geschehen?) anzugeben.

Erst wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, endet die Gebührenpflicht zum Ablauf des jeweiligen Monats. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich. Nach der Rechtsprechung sind Sie dabei verpflichtet, der GEZ auch Auskunft über den Verbleib der Rundfunkgeräte zu erteilen (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 20. Juli 2008 – Az. Au 7 K 08.416).

### Zahlungsweise

Die Rundfunkgebühren sind in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu zahlen. Der Zahlungszeitraum muss nicht mit dem Kalendervierteljahr übereinstimmen. Die Rundfunkgebühren können auch zu Beginn eines Kalenderjahres, -halbjahres oder -vierteljahres im Voraus gezahlt werden.

### Gebührenhöhe seit dem 01. Januar 2009

Nur Radio: 5,76 Euro

Nur neuartige(s) Rundfunkgerät(e)\*: 5,76 Euro

Radio und neuartige(s) Rundfunkgerät(e)\*: 5,76 Euro

Nur Fernsehgerät: 17,98 Euro

Radio und Fernsehgerät: 17,98 Euro

Radio, neuartige(s) Rundfunkgerät(e)\* und Fernsehgerät: 17,98 Euro

\*Beispielsweise PCs und Handys, die Rundfunk nicht über ein herkömmliches Empfangsteil empfangen, sondern über das Internet (mehr zur „PC-Gebühr“ ab Seite 38).

In der privaten Wohnung sind neuartige Geräte nur dann gebührenpflichtig, wenn noch keine herkömmlichen Geräte, auch kein Radio im ausschließlich privat genutzten Kfz, angemeldet sind.

Im geschäftlichen Bereich sind neuartige Rundfunkgeräte nur dann gebührenpflichtig, wenn für einen Standort noch kein herkömmliches Rundfunkgerät angemeldet ist. Auch wenn jeweils mehrere neuartige Rundfunkgeräte vorhanden sind, bleibt es immer bei einer Rundfunkgebühr von 5,76 Euro im Monat pro Standort.



# Rundfunkgebührenpflicht im privaten Bereich

„Meine Eltern  
zahlen doch schon ...“

Grundsätzlich ist jedes einzelne Radio und Fernsehgerät gebührenpflichtig.

Aber: In einer Wohnung sind nur die Erstgeräte gebührenpflichtig. Halten Sie oder Ihr Ehepartner darüber hinaus weitere Rundfunkgeräte zum Empfang bereit, fallen dafür keine weiteren Gebühren an (so genannte Zweitgerätefreiheit im Privatbereich). Wenn Sie also beispielsweise bereits ein Radio und einen Fernseher angemeldet haben, müssen Sie für Ihren PC keine weiteren Rundfunkgebühren zahlen.

## Haushaltsangehörige

Was viele nicht wissen: Wer ein Einkommen über dem einfachen Sozialhilferegelsatz für Haushaltsangehörige (291 Euro, Stand Januar 2011) hat, muss die von ihm genutzten Rundfunkgeräte unverzüglich anmelden. Beispiel: Sie leben noch bei Ihren Eltern. Für ein Praktikum erhalten Sie ein monatliches Entgelt von 300 Euro. In diesem Falle können Sie nicht mehr auf Ihre Eltern verweisen, die bereits Rundfunkgebühren zahlen. Nur solange Ihr Einkommen unter dem Regelsatz liegt, reicht es aus, wenn andere Haushaltsangehörige bereits bei der GEZ angemeldet sind. Als Einkommen zählen auch jede Art von Ausbildungsvergütung sowie BAföG- und Rentenzahlungen.

## Hausangestellte und Untermieter

Hausangestellte und Untermieter sind mit ihren Geräten selbst anmelde- und gebührenpflichtig, auch wenn die Geräte vom Arbeitgeber oder Vermieter gestellt werden.

## Zweit- und Ferienwohnung

Rundfunkempfangsgeräte in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Wochenendhäusern sind neben den in der Hauptwohnung bereitgehaltenen Geräten gesondert gebührenpflichtig.

## Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die Rundfunkempfangsgeräte in ihrer Wohnung oder ihrem Zimmer in der Elternwohnung oder an ihrer Dienststelle bereithalten, müssen hierfür jeweils Rundfunkgebühren bezahlen. Dies gilt auch für ihr Autoradio, wenn es ihr einziges Rundfunkgerät ist.

## Studenten und Auszubildende

Auch Studenten oder Azubis müssen die Rundfunkgeräte in ihrer Wohnung anmelden. Falls sie noch bei ihren Eltern wohnen, sind sie nur dann gebührenpflichtig, wenn sie ein eigenes Einkommen (BAföG, Stipendium, Ausbildungsvergütung, Lohn für Ferienarbeit etc.) über dem einfachen Sozialhilferegelsatz für Haushaltsangehörige haben (291 Euro, Stand Januar 2011). BAföG-Empfänger, die nicht mehr bei ihren Eltern leben, können die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen.

## Wohngemeinschaften

In Wohngemeinschaften gilt der Grundsatz, dass jeder für die Geräte im eigenen Zimmer gesondert gebührenpflichtig ist. Dagegen genügt es bei einem gemeinschaftlich genutzten Gerät (z. B. Fernseher im Wohnzimmer / Gemeinschaftsraum), wenn es von einem der Mitbewohner angemeldet wurde.



## Autoradios in privat genutztem PKW

Sofern keine Rundfunkgeräte im Privathaushalt vorhanden sind, ist das Autoradio als gebührenpflichtiges Erstgerät anzumelden.

# Rundfunkgebührenpflicht im nicht privaten Bereich



## Arbeitsplatz

Viele wissen nicht, dass Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz gesondert gebührenpflichtig sind. Wenn Sie also beispielsweise in Ihrer Firma ein Radio nutzen, müssen Sie dieses bei der GEZ anmelden – unabhängig davon, ob Sie für Ihre Geräte zu Hause schon Rundfunkgebühren zahlen. Dies gilt auch für tragbare Geräte. Stellt jedoch der Arbeitgeber die Rundfunkgeräte zur Verfügung, muss dieser die Geräte anmelden. Auch Gewerbetreibende und Selbstständige müssen alle Rundfunkgeräte in ihren Arbeitsräumen und betrieblich genutzten Fahrzeugen anmelden.

## Autoradios und Navigationsgeräte

Sie betreiben ein Gewerbe und nutzen Ihr Auto auch für Fahrten zur Arbeit, zu Kunden, zur Bank, zum Steuerberater oder um Material zu beschaffen?

Dann nutzen Sie Ihr Auto nicht zu rein privaten Zwecken. Für das Autoradio oder das Navigationsgerät mit TV-Empfangsteil sind Sie deshalb auch dann gebührenpflichtig, wenn Sie Ihre privat genutzten Rundfunkgeräte bereits angemeldet haben. Die so genannte Zweitgerätefreiheit gilt nach dem Gesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung nämlich nur im rein privaten Bereich. Auch wenn Sie das Fahrzeug für gewerbliche Zwecke Dritter nutzen, ist das Autoradio anzumelden. Falls Sie den PKW also beispielsweise im Außendienst Ihres Unternehmens benutzen, ist für das Autoradio eine zusätzliche (Grund-)Gebühr zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht auch für Autoradios und Navigationsgeräte mit TV-Modul in privaten Kraftfahrzeugen, die regelmäßig für geschäftliche Zwecke eines Dritten genutzt werden, z. B. wenn angestellte Außendienstmitarbeiter ihr Kfz auch für geschäftliche Zwecke ihres Arbeitgebers einsetzen.

Gebührenpflichtig sind alle Firmen, Gewerbetreibende und Selbstständige, wie z. B.:

- Firmen in der Rechtsform von Personen- und Kapitalgesellschaften, Kaufleute
- Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater
- Handelsvertreter, selbstständige Handwerker
- Landwirte/Nebenerwerbslandwirte



## Radio- und Fernsehhandel

Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, müssen für alle Geräte in ihren Geschäftsräumen, die Prüf- oder Vorführungszwecken dienen, nur eine Grund- und ggf. eine Fernsehgebühr (so genannte Händlergebühr) entrichten. Weitere entsprechende Geräte auf dem gleichen Grundstück sind in diesem Fall anmelde- und gebührenfrei.

Die „Händlergebühr“ gilt insbesondere für:

- Hersteller von Rundfunkempfangsgeräten
- Rundfunkhändler, sonstige Händler und Fachabteilungen von Kaufhäusern, die Rundfunkempfangsgeräte verkaufen, einbauen oder reparieren
- Kraftfahrzeughändler, soweit zum Einbau bestimmte Autoradios in einem Vorführraum oder -ständer bereitgehalten werden.

Dieses Privileg gilt jedoch nicht für:

- Autoradios und Navigationsgeräte mit TV-Empfangsmodul in Vorführwagen
- Antennenmessgeräte
- Betriebe, die Rundfunkempfangsgeräte vermieten
- Videotheken

## Beherbergungsbetriebe

In Beherbergungsbetrieben (Gaststätten, Hotels, Ferienwohnungen und -apartments etc.) ist jedes Rundfunkgerät gebührenpflichtig und muss angemeldet werden. Dazu gehören auch Monitore und Lautsprecher, über die Rundfunkprogramme in verschiedene Räume übertragen werden, z. B. in Gästezimmern, Foyers, Frühstücksräumen, Seminarräumen und Fahrstühlen.

Für alle Beherbergungsbetriebe gilt, dass mindestens ein Rundfunkempfangsgerät voll gebührenpflichtig ist, damit alle weiteren Rundfunkempfangsgeräte in Gästezimmern oder Ferienwohnungen dann als gebührenermäßigte Zweitgeräte gelten können.

Für diese Zweitgeräte gilt folgende Regelung:

- Betriebe mit bis zu 50 Gästezimmern/Ferienwohnungen zahlen 50 % der vollen Rundfunkgebühr.
- Betriebe ab 51 Gästezimmern/Ferienwohnungen zahlen 75 % der vollen Rundfunkgebühr.

Anstelle dieser gesetzlichen Ermäßigung können Sie bei der GEZ auch einen Antrag auf Freistellung wegen saisonaler Betriebsschließung stellen. Informationen und Formulare finden Sie unter dem Stichwort „Saisonale Freistellung“ unter [www.gez.de/gebuehren/gebuehrenlexikon](http://www.gez.de/gebuehren/gebuehrenlexikon).

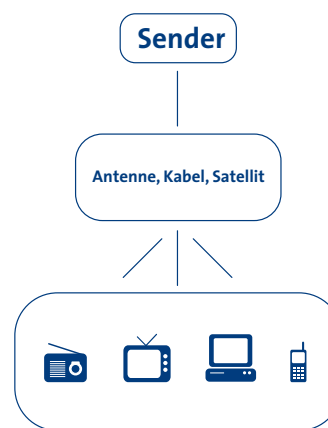
# Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte

Zum 1. Januar 2007 endete die Gebührenfreistellung für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über das Internet wiedergeben können. Die Rechtmäßigkeit der sog. „PC-Gebühr“ ist mittlerweile auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (Urt. v. 27.10.2010 – 6 C 21.09). Bei der Gebührenpflicht wird unterschieden zwischen herkömmlichen und neuartigen Rundfunkempfangsgeräten.



## Herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte

Herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte haben ein Rundfunkempfangsteil (z. B. Tuner, Radio- und TV-Karte) und empfangen das Rundfunkprogramm über Antenne, Kabel oder Satellit.

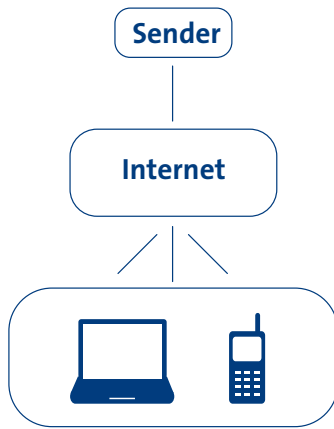


Herkömmliche Geräte sind z. B.:

Tragbare oder nicht tragbare Hörfunk- und Fernsehgeräte, Radiowecker, Radiorekorder, Autoradios, PCs mit Radio- und/oder TV-Karte, PCs mit USB-Stick oder Karte zum DVB-T-Empfang, mobile Geräte für den terrestrischen TV-Empfang im Auto, Set-Top-Boxen (z. B. für DSL) sowie Handys mit UKW-Empfang, DVB-H oder DMB usw.

## Neuartige Rundfunkempfangsgeräte

Als neuartige Rundfunkempfangsgeräte werden solche Geräte angesehen, die Hörfunk- oder Fernsehprogramme über konvergente Plattformen ohne Rundfunkempfangsteil wiedergeben können, wie z. B. das Internet oder die UMTS-Technologie.



Die Gebührenhöhe für neuartige Rundfunkempfangsgeräte beträgt lediglich 5,76 Euro/Monat und wird nur dann fällig, wenn keine herkömmlichen Geräte angemeldet sind. Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt für ein Radio 5,76 Euro, für ein Fernsehgerät 17,98 Euro und für ein Radio und Fernsehgerät zusammen ebenfalls 17,98 Euro.

Neuartige Rundfunkempfangsgeräte sind z. B.:

PCs und Notebooks, die Radio- und Fernsehprogramme ausschließlich über das Internet empfangen.

PDAs und MDAs/Smartphones, die Rundfunk ausschließlich über das Internet oder UMTS empfangen.

Server, wenn sie ohne besonderen technischen Aufwand an das Internet angeschlossen werden können.

UMTS- und WLAN-Handys, die Radio- und Fernsehprogramme ausschließlich über UMTS oder das Internet empfangen.





## Technik-Glossar

### DMB

Digital Multimedia Broadcasting bezeichnet ein digitales Daten- und TV-Übertragungssystem für Mobilgeräte (z. B. Handys).

### DSL

Digital Subscriber Line, dt.: digitale Teilnehmeranschlussleitung. Mit ihr können Haushalte und Unternehmen mit hoher Übertragungsrate senden und empfangen.

### DVB-H

Digital Video Broadcasting-Handhelds, dt.: digitaler Videorundfunk für Handgeräte; ein Übertragungsstandard, mit dem digitale Rundfunkprogramme über kleine und/oder mobile Geräte empfangen werden können.

### DVB-T

Digital Video Broadcasting-Terrestrial bezeichnet die terrestrische Verbreitung (über Antenne) der Fernsehsignale.

### MDA/Smartphone

Mobile Digital Assistant; vereint den Leistungsumfang eines Mobiltelefons mit dem eines PDAs.

### PDA

Personal Digital Assistant; ein kleiner tragbarer Computer.

### UMTS

Universal Mobile Telecommunications System; Mobilfunkstandard der 3. Generation.

### WLAN

Wireless Local Area Network, dt.: kabelloses lokales Netzwerk.

## Grundlegende Informationen

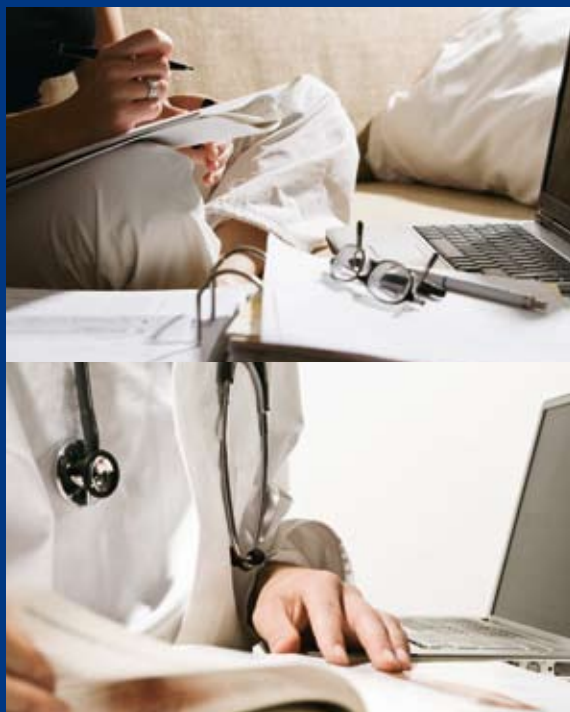
### Wen betrifft die Regelung?

Die Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte ist die Ausnahme und nicht die Regel.

Betroffen sind nur Privathaushalte, die weder ein Radio noch einen Fernseher angemeldet haben und auch mit keinem Autoradio angemeldet sind, sondern beispielsweise nur einen internetfähigen PC oder ein UMTS-Handy zum Empfang bereithalten. Statistisch wird aber davon ausgegangen, dass nahezu 100 % der Privathaushalte zumindest ein Radio zum Empfang bereithalten.

Für Firmen, Selbstständige und Behörden gilt:

Ist in der Betriebsstätte oder im Büro weder ein Fahrzeug mit einem Autoradio noch sonst ein Rundfunkempfangsgerät angemeldet, so fällt für sämtliche Internet-PCs und UMTS-Handys, unabhängig von ihrer Anzahl, für diesen Standort nur eine Gebühr in Höhe von 5,76 Euro monatlich an.



### Warum gibt es die Gebührenpflicht für neuartige Geräte?

Die Gebührenpflicht ist an das Bereithalten eines Gerätes geknüpft, das den Empfang von Rundfunkprogrammen ermöglicht. Über das Internet können PCs nicht nur – rauschfrei – Hörfunkprogramme aus aller Welt empfangen. Mittlerweile ist auch ein breites Fernsehangebot in guter Qualität verfügbar. Für viele Menschen ist der PC mittlerweile zum Ersatzfernseher geworden. Immer schnellere Internetverbindungen und günstige Flatrate-Angebote verstärken diesen Trend. Wären neuartige Rundfunkgeräte von der Gebührenpflicht freigestellt, so hätte dies langfristig zu einer Flucht aus der Rundfunkgebühr führen können. Die Folge: Rundfunkteilnehmer mit herkömmlichen Geräten müssten den Rundfunkempfang der PC-Nutzer mitfinanzieren. Damit wäre der solidarischen Finanzierung des Rundfunks der Boden entzogen. Um dies zu verhindern, hat der Gesetzgeber die Rundfunkgebührenpflicht auch auf neuartige Geräte ausgedehnt. Übrigens gibt es auch in der Schweiz eine „PC-Gebühr“.

### Wann gilt ein PC als internetfähig bzw. als Rundfunkgerät?

Grundsätzlich löst der Besitz eines PCs die Gebührenpflicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 27.10.2010 – 6 C 21.09) besteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob der PC über die nötige Hard- oder Softwareausstattung (Modem, Soundkarte, Mediaplayer etc.) verfügt, um Internetrundfunk zu empfangen. Unerheblich ist auch, ob der PC zum Rundfunkempfang genutzt wird, genutzt werden soll oder genutzt werden darf.

### Wann muss ein neuartiges Rundfunkgerät angemeldet werden?

Nicht jedes neuartige Rundfunkgerät muss angemeldet werden. Sobald ein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät angemeldet ist, handelt es sich bei dem neuartigen Rundfunkempfangsgerät um ein gebührenfreies Zweitgerät.



## Die wichtigsten Fakten für Privathaushalte

### Zweit- oder Ferienwohnung

Rundfunkempfangsgeräte in Zweit- oder Ferienwohnungen sind neben den in der Hauptwohnung bereitgehaltenen Geräten anmelde- und gebührenpflichtig.

Ist in der Zweit- oder Ferienwohnung weder ein Radio noch ein Fernsehgerät vorhanden, aber ein neuartiges Rundfunkgerät, muss hierfür eine Grundgebühr (monatlich 5,76 Euro) gezahlt werden.

### Angestellte, Beamte und ehrenamtlich Tätige

Angestellte und Beamte (z. B. ein Lehrer, der auf dem heimischen PC den Unterricht vorbereitet) oder ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände, die nicht gewinnorientiert für sich oder Dritte ihren internetfähigen PC zu Hause teilweise beruflich oder für die ehrenamtliche Tätigkeit nutzen, müssen dafür keine zusätzliche Gebühr bezahlen.

### Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen

Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen, z. B. Azubis, müssen ihre neuartigen Rundfunkempfangsgeräte (Internet-PCs oder UMTS-Handys) anmelden, sofern sie nicht bereits

mit einem Radio (z. B. einem Handy mit UKW-Empfang) oder einem Fernseher gemeldet sind.

### Arbeitszimmer und Privathaushalt/Telearbeitsplätze

Sie erledigen für Ihre Firma zu Hause Arbeiten am PC? Dann ist Ihr Computer neben den privat angemeldeten Geräten separat gebührenpflichtig. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn das neuartige Rundfunkgerät vom Arbeitgeber gestellt wird und Sie einen Telearbeitsplatz haben. Keine weitere Gebühr fällt dagegen an, wenn bereits ein herkömmliches Rundfunkgerät (auch Autoradio) zur nicht privaten Nutzung angemeldet ist.

Für Arbeitnehmer, die als Telearbeiter zu Hause mit einem PC für ihren Arbeitgeber arbeiten, gilt Folgendes:

Ist die Tätigkeit des Arbeitgebers gewinnorientiert, muss der Telearbeiter für den PC bzw. das Notebook eine Gebühr (monatlich 5,76 Euro) zahlen. Dies gilt auch dann, wenn das neuartige Gerät vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Hat der Arbeitnehmer bereits für seine berufliche Tätigkeit ein herkömmliches Rundfunkgerät (z. B. im Arbeitszimmer) angemeldet, muss für den PC oder das Notebook keine zusätzliche Gebühr entrichtet werden.



## Die wichtigsten Fakten für Gewerbetreibende und gemeinnützige Einrichtungen

Unternehmer, Gewerbetreibende oder Selbstständige (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte) sowie gemeinnützige Einrichtungen, die bereits ein (Auto-)Radio und/oder ein Fernsehgerät pro Standort angemeldet haben, sind von der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte nicht betroffen.



### Was muss eine Firma, ein Selbstständiger oder eine Behörde beachten?

Im nicht ausschließlich privaten Bereich müssen für alle herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte (Hörfunk- und Fernsehgeräte) jeweils gesondert Rundfunkgebühren gezahlt werden. Abweichend von diesem Grundsatz besteht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich eine Zweitgerätefreiheit: Werden keine herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte, sondern ausschließlich neuartige Geräte auf ein und demselben Grundstück zum Empfang bereitgehalten, so besteht hierfür unabhängig von der Anzahl lediglich für ein neuartiges Rundfunkgerät Anmelde- und Gebührenpflicht.

Unternehmen mit neuartigen Rundfunkempfangsgeräten an mehreren Standorten (Grundstücken) zahlen eine Rundfunkgebühr für jeden Standort. Dies aber nur, wenn an dem Standort bisher noch kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät angemeldet war. War auf den Betrieb bereits ein Autoradio angemeldet, so fällt für neuartige Rundfunkgeräte keine gesonderte Gebühr an.

Handys (Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung), die von Unternehmen den Mitarbeitern dauerhaft (mehr als drei Monate) zur Verfügung gestellt werden, sind der Privatsphäre der Mitarbeiter zuzuordnen und daher für das Unternehmen nicht gebührenpflichtig. Grundsätzlich müssen also die Mitarbeiter ihre internetfähigen Handys anmelden. Eine Anmeldepflicht besteht aber nur dann, wenn Sie bisher keine herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte im privaten Bereich angemeldet haben.

### Gemeinnützige Vereine

Vereine, die keine eigene Geschäftsstelle oder kein Vereinsheim besitzen, sind von der Neuregelung nicht betroffen. In den Fällen, in denen die ehrenamtlichen Vereinsaktivitäten von den Vorständen oder Vereinsmitgliedern privat von zu Hause aus betrieben werden, führt dies nicht zu einer zusätzlichen Gebührenpflicht. Daran ändert sich auch nichts, wenn z. B. Übungsleiterhonorare gezahlt werden. Durch die Nutzung eines Handys für Vereinszwecke entsteht zudem ebenfalls keine weitere Gebührenpflicht. Betroffen von der ab 1. Januar 2007 geltenden Regelung sind lediglich Vereine mit eigener Geschäftsstelle oder Vereinsheime, die bislang weder ein Radio noch einen Fernseher angemeldet haben und einen internetfähigen PC bereithalten. Unabhängig von der Zahl der vorgehaltenen PCs ist jedoch nur einmal eine Grundgebühr (monatlich 5,76 Euro) zu entrichten.



### Server-Hosting und Server-Housing

Das Unternehmen, das in seinem Rechenzentrum zur Vermietung von Kapazitäten Server bereithält (so genanntes Server-Hosting), ist gebührenpflichtig. Auf dem Grundstück des Hosting-Anbieters entsteht allerdings unabhängig von der Zahl der vorgehaltenen Server höchstens die Pflicht zur Zahlung einer Gebühr im Monat (5,76 Euro). Sofern bereits ein Radio- oder Fernsehgerät angemeldet ist, besteht Zweitgerätefreiheit. Für den Mieter von Serverkapazität entsteht für die Inanspruchnahme der Leistung keine zusätzliche Gebührenpflicht. Server-Housing bedeutet, dass ein Kunde einen in seinem Eigentum befindlichen Server im Rechenzentrum eines Dienstleistungsunternehmens unterbringt. Der Kunde ist Rundfunkteilnehmer und grundsätzlich gebührenpflichtig, da der Server ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät ist, über das er auch tatsächlich verfügen kann.

### Gemeinnützige Einrichtungen

Für gemeinnützige Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Behindertenheime etc.) gilt ebenfalls die Zweitgerätefreiheit für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, sobald ein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät angemeldet ist. Die Zweitgerätefreiheit für den PC besteht unabhängig davon, ob es sich um ein gebührenbefreites oder gebührenpflichtiges herkömmliches Erstgerät handelt.



## Allgemeines

## Beauftragendienst

Zur Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften und im Interesse aller korrekt zahlenden Rundfunkteilnehmer beschäftigt der Bayerische Rundfunk „Beauftragte“. Diese prüfen, ob alle, die Rundfunkempfangsgeräte bereithalten, die anfallenden Rundfunkgebühren bezahlen. Denn für jeden, der seine Rundfunkgebühren nicht zahlt, zahlen die übrigen Rundfunkteilnehmer mit. Die Beauftragten beraten, nehmen An- und Änderungsmeldungen entgegen. Beauftragte weisen sich mit einem Ausweis des Bayerischen Rundfunks aus.

## Auskunftsanspruch

Nach dem Gesetz kann der Bayerische Rundfunk – auch durch seine Beauftragten – von den Rundfunkteilnehmern oder von Personen, bei denen tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, dass sie ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten, Auskunft über Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht verlangen. Die dabei gemachten Angaben sind auf Anforderung auch nachzuweisen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Anspruch auf Auskunft kann mit Verwaltungszwang (Zwangsgeld) durchgesetzt werden (vgl. § 4 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag, RGebStv).

## Ordnungswidrigkeit/Straftat des Betrugs

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gebührenpflichtige Rundfunkempfangsgeräte nicht unverzüglich innerhalb eines Monats anmeldet oder für bereitgehaltene Rundfunkempfangsgeräte geschuldete Rundfunkgebühren länger als sechs Monate nicht bezahlt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann. Wer gegenüber der Rundfunkanstalt oder dem Beauftragten falsche Angaben macht, kann sich darüber hinaus der Straftat des Betrugs schuldig machen.

## Gebührenbefreiung

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf Antrag bei der GEZ gewährt. Anträge liegen bei den Sozialbehörden, bei den Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen aus oder können auf der Seite [www.gez.de](http://www.gez.de) heruntergeladen werden.

Ein Antrag sollte frühzeitig gestellt werden, da Befreiungen nur für die Zukunft und niemals rückwirkend gewährt werden können. Nach dem Gesetz und nach der bayerischen Rechtsprechung sind die Befreiungsvoraussetzungen zusammen mit dem Antrag nachzuweisen. Das heißt, dass der vollständige Sozialleistungsbescheid (inklusive der Berechnungsbögen) im Original oder in beglaubigter Kopie der GEZ zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden muss. Sofern die zuständige Behörde eine spezielle Bestätigung zur Vorlage bei der GEZ erstellt hat, genügt es, diese im Original mit dem Befreiungsantrag einzureichen. Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird dann zum Beginn des Folgemonats entsprechend dem Gültigkeitszeitraum des Sozialleistungsbescheids gewährt.

Von der Gebührenpflicht kann nur derjenige befreit werden, der selbst auch gebührenpflichtiger Rundfunkteilnehmer ist, der also selbst ein Gerät zum Empfang bereithält. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird daher die Gebührenbefreiung nur dem jeweils gebührenpflichtigen Rundfunkteilnehmer gewährt, der die Befreiungsvoraussetzungen in seiner Person erfüllt. Allerdings werden Ehepaare insgesamt von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, wenn einer der Ehegatten die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Sonstige Haushaltsangehörige (z. B. Kinder) können nur dann von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie das Rundfunkgerät selbst zum Empfang bereithalten; dies ist regelmäßig nicht der Fall.

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden gemäß § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag auf Antrag folgende natürliche Personen und deren Ehegatten im ausschließlich privaten Bereich befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches

4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von
  - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
  - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem vierten Kapitel, fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches
  - c) Ausbildungsgeld nach den § 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes
  - a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung
  - b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird
11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben

Besondere gemeinnützige Betriebe und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Einrichtungen für Behinderte oder Einrichtungen für Jugendhilfe) können auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht für diejenigen Rundfunkempfangsgeräte befreit werden, die ausschließlich für den betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden (vgl. § 5 Abs. 7 und 8 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Entsprechende Anträge sind direkt an die Abteilung Rundfunkgebühren des Bayerischen Rundfunks, 80300 München zu richten.

Bitte beachten Sie:

- Bescheide sind stets komplett, d. h. mitsamt der dazugehörigen Berechnungsbögen, zusammen mit dem Antrag einzureichen.
- Der Bescheid muss im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Sofern die zuständige Behörde eine spezielle Bestätigung zur Vorlage bei der GEZ erstellt hat, genügt es, diese im Original mit dem Befreiungsantrag einzureichen.
- Die Befreiung kann nur für die Zukunft, längstens aber für den Gültigkeitszeitraum des vorgelegten Bescheids gewährt werden.

Beispiel 1:

Ein Antrag vom 27. Februar 2011 geht am 1. März 2011 bei der GEZ ein. Dem Antrag ist die vollständige und beglaubigte Kopie eines Sozialhilfebescheids beigelegt, der einen Gültigkeitszeitraum bis einschließlich März 2011 ausweist. Eine Befreiung kann nur ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat der Antragstellung folgt. Da der Antrag erst am 1. März 2011 bei der GEZ einging bzw. gestellt wurde, könnte eine Befreiung frühestens zum 1. April 2011 gewährt werden. Da der Gültigkeitszeitraum des vorgelegten Bescheids aber nur bis zum Ende März 2011 reicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Beispiel 2:

Dem Antrag ist die erste Seite eines Bewilligungsbescheids über den Bezug von Arbeitslosengeld beigelegt. Der Antrag muss abgelehnt werden, da die Berechnungsbögen nicht beigelegt sind. Da nur aus den Berechnungsbögen ersichtlich ist, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden, ist der Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen nicht erbracht (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

## Rechtsgrundlagen

- Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451/472) in seiner jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVBl 8/2009, S. 193 ff.), der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist.  
Durch die Zustimmung des Bayerischen Landtags hat der Rundfunkgebührenstaatsvertrag Gesetzeskraft.
- Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVBl 8/2009, S. 193 ff.)
- Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 25. November 1993 in der Fassung vom 30. Januar 1997 (BayGVBl 1997, S. 55)

## Datenschutz

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beim Rundfunkgebühreneinzug ist im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt.

Der Bayerische Rundfunk darf diese Daten nur für die ihm im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen. Die Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## Neuordnung der Rundfunkfinanzierung durch den Wohnungs- und Betriebsstättenbeitrag im 15. RÄStV

Voraussichtlich ab Anfang 2013 soll es keine geräteabhängige Gebühr mehr geben, sondern einen Rundfunkbeitrag, der pro Wohnung oder Betriebsstätte gezahlt wird. Ziel der sogenannten Haushaltsabgabe ist, die Rundfunkfinanzierung einfacher und besser nachvollziehbar zu gestalten. Komplizierte Nachfragen, welche Geräte in welcher Anzahl von wem zu welchem Zweck zum Empfang bereit gehalten werden, würden entfallen und die Privatsphäre hinter der Wohnungstür würde besser geschützt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ardzdf.de](http://www.ardzdf.de)

## Kontakt

Bayerischer Rundfunk  
Abteilung Rundfunkgebühren  
Rundfunkplatz 1, 80335 München  
Tel.: 089 59 00 05  
Fax: 089 59 00 - 10 - 299  
[www.br-online.de/rundfunkgebuehren](http://www.br-online.de/rundfunkgebuehren)  
E-Mail: [gebuehreninfo@brnet.de](mailto:gebuehreninfo@brnet.de)

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)  
50656 Köln  
Tel.: 018 59 995 - 01 00 (6,5 Cent/Min.)\*  
Fax: 018 59 995 - 01 05 (6,5 Cent/Min.)\*  
\*aus dem Festnetz, Preise aus den Mobilfunknetzen können abweichen  
[www.gez.de](http://www.gez.de)  
E-Mail: [info@gez.de](mailto:info@gez.de)

## BR Info-Service

Bei Fragen zum Radio- und Fernsehprogramm  
wenden Sie sich bitte an:  
Tel.: 0800 86 98 98 0  
E-Mail: [brinfo@brnet.de](mailto:brinfo@brnet.de)

## Impressum

Herausgeber:	Bayerischer Rundfunk Abteilung Rundfunkgebühren
Redaktion:	Regine Fenn Sascha Hübner Johanna Rückert Axel Schneider Verena Steil
Titelfoto und Inhaltsfotos:	Severin Schweiger
Erscheinungsort:	München
Gestaltung:	BR • Abteilung Design
Erscheinungsdatum:	Mai 2011



